

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

## gemäß § 53 Sozialgesetzbuch (SGB) X

Zwischen dem

**Deutsches Ehrenamt e.V.**  
**Brienner Straße 9**  
**80333 München**

- im Folgenden: Dt. Ehrenamt -

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

und der

**Verwaltungs - Berufsgenossenschaft, Hauptverwaltung Hamburg,**  
**Deelbögenkamp 2, 22297 Hamburg**

- im Folgenden: VBG -

vertreten durch ihre Geschäftsführung,

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 53 SGB X geschlossen.

### **Präambel**

Dieser Vertrag dient der vereinfachten Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für die freiwillig versicherten gewählten Ehrenamtsträger des Dt. Ehrenamt e.V. gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII und der dem des Dt. Ehrenamt e.V. angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen.

### **§ 1 Übernahme der Beitragsleistung**

Der Dt. Ehrenamt e.V. übernimmt die Beitragsleistung für die Mitgliedsorganisationen, die ihm angeschlossenen sind. Die Beitragszahlung erfolgt nach Maßgabe der §§ 2 - 4 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages.

### **§ 2 Berechnungsgrundlagen**

Es wird ein Kopfbeitrag pro freiwillig versichertem gewählten Ehrenamtsträger gezahlt (§§ 6 Abs. 1 Nr. 3, 155 SGB VII).

Der Beitrag je freiwillig versicherten gewählten und beauftragten Ehrenamtsträger wird von dem Vorstand der VBG nachträglich im Rahmen der jährlichen Umlagerechnung festgelegt (§ 152 SGB VII). Für das Beitragsjahr 2010 beträgt der Kopfbeitrag je versicherten gewählten Ehrenamtsträger 2,73 Euro.

### **§ 3 Meldepflicht**

Es erfolgt eine amtliche Meldung jedes einzelnen gewählten Ehrenamtsträgers durch die Mitgliedsorganisationen an den Dt. Ehrensamt e.V. Der Dt. Ehrenamt e.V. verpflichtet sich, bis zum 31. Dezember des Umlagejahres der VBG die Anzahl der gewählten Ehrenamtsträger weiterzugeben. Korrekturmeldungen sind spätestens bis zum Ablauf des 28.02. des dem Umlagejahres folgenden Jahres möglich.

#### § 4 Auskunftsrecht

Werden Ansprüche aufgrund der freiwilligen Versicherung eines gewählten Ehrenamtsträgers im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII gegen die VBG geltend gemacht, verpflichtet sich der Dt. Ehrenamt e.V. im Einzelfall, der VBG mitzuteilen, ob und wann die Mitgliedsorganisation gewählte Ehrenamtsträger mit Angabe des Wahlamtes gemeldet hat.

#### § 5 Beitragsschuldner und Fälligkeit

Beitragsschuldner für die Beiträge ist der Dt. Ehrenamt e.V. Die Beiträge werden jährlich nachträglich für das abgelaufene Kalenderjahr (Umlagejahr) per Beitragsbescheid durch die VBG erhoben. Sie sind am 15. des auf die Bekanntgabe des Beitragsbescheides folgenden Monats fällig (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

Die VBG erhebt für Beiträge, die nicht bis zum Fälligkeitstag gezahlt worden sind, Säumniszuschläge gemäß § 24 SGB IV. Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 v. H. des rückständigen auf 50,00 € nach unten abgerundeten Betrages.

#### § 6 Vertragsdauer

Dieser öffentlich-rechtlich Vertrag ist ab dem 01.09.2010 wirksam und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2012, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und keiner Angabe von Gründen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Hamburg, den

21. April 2011



Döcke  
Mitglied der Geschäftsführung



Angelika Hölscher  
Mitglied der Geschäftsführung

(VBG)

München, den 01.09.2010



Hans Hachinger  
Vorstand

DEUTSCHES EHRENAMT e.V.  
Registergericht München VR 202539  
(Dt. Ehrenamt e.V.)